

429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (129/A) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Schmidtmeier und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Schmidtmeier und Genossen haben am 24. November 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Entwicklung der internationalen Verschuldung hat in den letzten Jahren zu einer bedeutenden Zunahme von bi- und multilateralen Umschuldungsverträgen geführt. Als modifizierte Weiterführung ursprünglicher Garantien wurden die erforderlichen Umschuldungskredite im Rahmen des bestehenden Garantieinstrumentariums wiederum abgesichert. Als Folge der starken Vermehrung von Umstrukturierungen soll daher im Zuge dieser Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes durch die Schaffung besonderer Garantieförmlichkeiten das rechtliche Instrumentarium verfeinert werden.

Durch die Erweiterung von Forderungsankäufen durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft werden vorübergehend größere Mittel dem § 7-Konto zufließen. Der jeweilige Forderungsankauf wird im Wege eines Auftragsgeschäftes zwischen Bund und Oesterreichischer Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen, und anfallende Ertrags- und Aufwandszinsen sollen kontokorrentmäßig verrechnet werden. Um nunmehr eine Verzinsung zu ermöglichen, war das Wort „unverzinslich“ im § 7 Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Um eine Verbuchung der Zuflüsse aus Forderungsankäufen auf das § 7-Konto zu ermöglichen, wurde der Erweiterung durch die Formulierung „Eingänge“ Rechnung getragen.

In den letzten Jahren fanden auf dem § 7-Konto unerwartet starke Bewegungen statt, die teilweise mit außerordentlichen Belastungen des laufenden Budgets verbunden waren. Besonders im Bereich

von politischen Haftungsfällen kann der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bundeshaftung schwer abgesehen werden und macht dadurch eine annähernd genaue budgetäre Vorausschau nahezu unmöglich. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, mit einer Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 eine gleichmäßigere Kontoentwicklung zu erreichen.

Damit verbunden ist die Notwendigkeit zur Schaffung einer finanziellen Vorsorge auf dem § 7-Konto. Die dafür erforderliche Dotierung soll durch eine Erweiterung von im Bereich von Umschuldungen durchgeführten Forderungsankäufen durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft erreicht werden. Die Mittel sollen zweckgebunden auf dem § 7-Konto verbleiben und so besonders in Jahren, in denen internationale Vereinbarungen über Moratorien nicht zustande kommen, eine geeignete finanzielle Vorsorge bilden.

Gleichzeitig soll das garantieseitige Verfahren diesbezüglich angepaßt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, neben einer Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes auch die Ausfuhrförderungsverordnung neu zu erlassen.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schmidtmeier, Dr. Feurstein und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Schmidtmeier und Dr. Feurstein einen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Auf Grund eines Hinweises des BKA-Verfassungsdienstes wurde die formale Gliederung des Antrages geändert. Insbesondere wurde die Gliederung in Artikel ersetzt durch eine in arabischen Zif-

fern. Bei Artikel II wurde als Überschrift der Ausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ aufgenommen, da auch im Ausfuhrförderungsgesetz 1981 die Vollziehungsklausel im Rang einer Verfassungsbestimmung steht.

Der ursprüngliche Antrag sieht ein Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Oktober 1987 vor. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes konnte die Notwendigkeit einer Dotierung des § 7-Kontos durch Forderungsankäufe nicht abgeschätzt werden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen.

Nach Mitteilung der OeKB-AG sind für das Jahr 1987 keine zusätzlichen Mittel für das § 7-Konto

mehr vorzusehen. Da mit den bisherigen Guthaben und mit den bis 31. 12. 1987 zu erwartenden Zubuchungen das Auslangen gefunden wird, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten entbehrlich geworden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 03

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx, mit dem
das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 560/1986, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Dem § 1 wird ein Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gem. Abs. 1 übernommen wurden.“

2. Der § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gutzuschreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.“

3. Der § 7 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.